

dbb und TdL gestalten Tarifrecht für Lehrkräfte weiter aus

Entgeltordnung Lehrkräfte im Detail verbessert!

Seit dem 1. August 2015 ist die erste Entgeltordnung für Lehrkräfte in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültigen Arbeitgeberrichtlinien, auf deren Gestaltung die Gewerkschaften keinen Einfluss hatten. Während der letzten Einkommensrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich der dbb dafür entschieden, die Eingruppierung der Lehrkräfte nicht mehr den Arbeitgebern allein zu überlassen. „Rückblickend lässt sich sagen, dass das der richtige Schritt war, denn ohne diesen Einstieg würden wir auch heute noch mit leeren

Händen dastehen“, resümiert Jens Weichert, in der Geschäftsführung der Bundestarifkommission für den Lehrkräftebereich zuständig. „Mit den jetzt erzielten Konkretisierungen



Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung für Lehrkräfte

Die Bezahlung ins Lot bringen!

und Verbesserungen des ersten Änderungstarifvertrags wird erneut deutlich, es ist besser, einen Tarifvertrag zu gestalten, als auf Maximalforderungen zu beharren.“ Der dbb ist sich mit der TdL einig, dass das neue Tarifwerk gerade in der Anfangsphase einer ständigen Qualitätskontrolle zu unterziehen ist. Der jetzt vereinbarte erste Änderungstarifvertrag ist das Resultat eines regelmäßigen Austauschs zwischen den Arbeitgebern und dem dbb.

Wer Fristen versäumt, wird leer ausgehen!

Weiterhin machte Weichert deutlich, dass jeder bislang nach den Arbeitgeberrichtlinien beschäftigte Lehrer, der in den Genuss der Entgeltordnung und ihrer Vorteile kommen will, Antragsfristen einzuhalten hat. „Es wäre bedauerlich, wenn Kolleginnen und Kollegen auf Grund schlechter Beratung auf die Vorteile der neuen Entgeltordnung verzichten müssten.“ Es ist festzustellen, dass eine rein ideologische Betrachtung des neuen Tarifwerks immer mehr einer sachlichen Bewertung weicht. Zunehmend interessieren sich auch Beschäftigte, die nicht Mitglied einer dbb-Gewerkschaft sind, für die Details zur neuen Entgeltordnung. Wichtig: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

Die Fristen im Detail

Ausgehend vom unveränderten Grundsatz, dass am 31. Juli 2015 im Schuldienst vorhandene Lehrkräfte die jeweilige Verbesserung der Entgeltordnung auch jeweils fristgerecht beantragen müssen (ab 1. August 2015 und bis 31. Juli 2016 die Höhergruppierung beziehungsweise eine Entgeltgruppenzulage sowie ab 1. August 2015 und bis 31. Juli 2017 die Angleichungszulage), haben der dbb und die TdL das Verfahren der Beantragung in Fällen der mehrfachen Verbesserung vereinfacht.

Hiervon sind insbesondere Lehrkräfte erfasst, denen zunächst ein Antrag auf Höhergruppierung (Fristablauf für den Antrag 31. Juli 2016) und außerdem ein Antrag auf die Angleichungszulage (Fristablauf ein Jahr später) zukommt. In diesen Fällen gilt nunmehr ein Antrag im Rahmen der längeren Frist (Angleichungszulage, zu beantragen bis 31. Juli 2017) zugleich als Antrag auf die Höhergruppierung auch dann, wenn dieser Antrag selbst nicht fristgerecht vor Ende Juli 2016 gestellt wurde. Im Ergebnis genügt nun ein Antrag der Lehrkraft und hierbei der später zu stellende, um beide Verbesserungen beanspruchen zu können. Diese Vereinfachung rettet die Höhergruppierung rückwirkend zum 1. August 2015, wenn lediglich der Antrag auf die Angleichungszulage noch fristgerecht bis Ende Juli 2017 gestellt wurde. Entsprechendes gilt im Fall der Entgeltgruppenzulage bei der ebenso später fristgerecht zu beantragenden Angleichungszulage.

Der Änderungs-TV im Detail

Erstmalige Höhergruppierung bei Änderung des Besoldungsrechts

Die antragsabhängige Höhergruppierung greift ebenso wie die beanspruchte Entgeltgruppenzulage jeweils zum Stichtag 1. August 2015. Damit werden zunächst allein die bei Inkrafttreten der Entgeltordnung im Besoldungsrecht gültigen Regelungen inhaltlich erfasst. Bislang war allerdings fraglich geblieben, wie übergeleitete Lehrkräfte auch ohne (antragsabhängige) echte Eingruppierung nach der Entgeltordnung von Verbesserungen im Besoldungsrecht profitieren, wenn diese erst nach dem Stichtag in Kraft treten. Schließlich sind am 31. Juli 2015 im Schuldienst bereits vorhandene Lehrkräfte ohne einen eingruppierungswirksamen Tätigkeitswechsel nur dann in der Entgeltordnung und nach ihrer Tarifautomatik eingruppiert, wenn sie eine Verbesserung beantragen (können).

Der dbb und die TdL haben darauf folgende Antwort im Sinne der betroffenen Lehrkräfte gefunden: Wer zum ursprünglichen Stichtag keinen entsprechenden Antrag gestellt hat oder diesen mangels Verbesserung nicht stellen konnte, steckt nicht dauerhaft in der nach den Arbeitgeberrichtlinien zugeordneten niedrigeren Entgeltgruppe fest. Vielmehr besteht nunmehr ein neues Antragsrecht, das zum Stichtag der nach dem 1. August 2015 verbesserten Besoldungsregelung greift. Entsprechendes gilt für den erstmaligen Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage. Für den neuen Antrag gilt eine Frist von einem Jahr ab der durch Gesetz bewirkten Verbesserung. Der



Jens Weichelt, Stellvertretender Vorsitzender der dbb Bundestarifkommission

fristgemäße Antrag wirkt damit auf den Zeitpunkt der vom Gesetz abgeleiteten besseren Eingruppierungsregelung zurück.

Ein erster Anwendungsfall für diese Verbesserung tritt zum 1. Januar 2016 in Sachsen-Anhalt ein: Der Besoldungsgesetzgeber gleicht zu diesem Stichtag die Einstufung gewisser Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung (insbesondere als Sekundarschullehrer ohne Bewährungsfeststellung nach Abschnitt 5 Ziffer 1 der EntgO-L) von bislang A 12 nach A 13 (bisher EG 11 nach EG 13) an. Die Höhergruppierung nach EG 13 ist demnach bis 31. Dezember 2016 zu beantragen.

Korrektur der Eingruppierung sozialpädagogischer Mitarbeiter an Grundschulen und an Förderschulen in Nordrhein-Westfalen

In mehreren Gesprächsrunden hat der dbb eine Korrektur der Eingruppierung neu eingestellter sozialpädagogischer Mitarbeiter gefordert und dies wie folgt erreicht: Zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung wird für Nordrhein-Westfalen ausdrücklich aufgeführt, dass sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen beziehungsweise an Förderschulen als Lehrkräfte gelten und nunmehr entsprechend bis einschließlich Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind. Für die Schuleingangsphase an Grundschulen setzt die Entgeltgruppe 10 dabei – neben der einschlägigen Hochschulausbildung mit staatlicher Anerkennung – eine Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen voraus.

Wie geht's weiter?

Der dbb wird weiter im Dialog mit der TdL bleiben. Unser nächstes großes Ziel ist es, den begonnenen Weg in der nächsten Einkommensrunde mit den Ländern (2017) erfolgreich fortzuführen und das finanzielle Volumen der Entgeltordnung weiter zu erhöhen. Dieser Weg ist alternativlos, wenn man Mitgliederinteressen sachlich in tarifpolitische Fortschritte ummünzen will. Bis dahin wird der dbb weiterhin in Vorträgen und Schriften Inhalt und Struktur des Tarifwerks kommunizieren. Die hohe Auflage unserer ersten Kommentierung zeigt, wie groß das Interesse an der neuen Entgeltordnung ist.

Höhergruppierungen durch künftige Erhöhung der Angleichungszulage

Um das ab August 2016 eingeleitete Annäherungsverfahren an die Paralleltabelle im Wege der Angleichungszulage zu veranschaulichen, deren Ziel durch weitere Erhöhungen ab dem Jahr 2017 die individuelle Höhergruppierung ist, finden Sie hier die Lehrkräfte-Anwendungstabelle nach § 20 TVÜ-Länder mit dem Tarifstand 1. März 2016. Der jeweils auf die (Entwicklungs-) Stufe bezogene Höhergruppierungsgewinn, der damit die aktuell erforderliche Höhe der Angleichungszulage für das individuelle Auslösen der Höhergruppierung spiegelt, ist in Klammern angegeben. Die dazu angebrachten Pfeile weisen Folgendes aus:

SPEZIAL
tacheires
Sonderausgabe
Oktober 2015

Das Tarif-Magazin für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

dbb beamtenbund und tarifunion

Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder
Text und Erläuterungen

↑ = betragsmäßige Höhergruppierung erfolgt stufengleich
 ↩ = betragsmäßige Höhergruppierung erfolgt in eine niedrigere Stufe

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59	4.961,93	—
	↑ (+104,69)	↑ (+124,94)	↑ (+368,90)	↩ (+ 61,31)*	↑ (+446,23)	
EG 11	3.046,59	3.367,36	3.611,29	3.980,19	4.515,70	—
	↑ (+110,50)	↑ (+117,21)	↑ (+118,99)	↑ (+243,95)	↑ (+315,34)	
EG 10	2.936,09	3.250,15	3.492,30	3.736,24	4.200,36	—
	↑ (+331,54)	↑ (+372,24)	↩ (+232,64)	↩ (+ 89,25)	↩ (+ 61,31)*	
EG 9	2.604,55	2.877,91	3.017,51	3.403,05	3.712,46	—
	↑ (+162,05)	↑ (+179,49)	↩ (+ 63,18)	↩ (+ 92,26)	↩ (+355,66)	↩ (+280,05)
EG 8	2.442,50	2.698,42	2.814,73	2.925,25	3.047,39	3.123,00
	↑ (+151,22)	↑ (+168,68)	↩ (+ 30,67)*	↩ (+ 30,67)*	↩ (+ 30,67)*	↩ (+ 69,81)
EG 7	2.291,28	2.529,74	2.686,78	2.803,10	2.896,18	2.977,58

* Garantiebeträge in den Entgeltgruppen bis EG 8 i.H.v. 30,67 Euro bzw. ab EG 9 i.H.v. 61,31 Euro gemäß Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Tarifstand 1. März 2016)

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der dbb beamtenbund und tarifunion weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Bestellung weiterer Informationen

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Dienststelle/Betrieb

Beruf

Beschäftigt als:

<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.

Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.

Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des dbb und seiner Mitgliedsgewerkschaften notwendig sind, einverstanden.

Datum / Unterschrift _____

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
 dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
 Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de